

600.21, 17.04.2023, 51-3221, Meyerhoff

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

öffentlich / nicht öffentlich

am 18.04.2023

Fragestellung:

Anfrage der CDU Ratsfraktion – Drucksachen-Nr. 5713/2020-2025

In der Landesregierung ist beschlossen worden, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben.

Sind in Bielefeld aufgrund der neuen Regelungen inzwischen Flächen für Windenergieanlagen identifiziert worden?

Zusatzfrage 1:

Wo können aufgrund der neuen Bestimmungen Windkraftanlagen gebaut werden?

Zusatzfrage 2:

Was kann die Kommunalpolitik tun, um mehr mögliche Flächen für Windkraftanlagen zu schaffen?

Antwort:

Vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges sowie dem Ausstieg aus der Verwendung fossiler Energieträger haben sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung NRW im Zeitraum der zurückliegenden acht Monate umfangreiche Rechtsvorschriften verabschiedet, um den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere auch der Windenergie zu beschleunigen.

Erst am 30.03.2023 ist in NRW das 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzes in Nordrhein-Westfalen (4. BauGB AG NRW) mit weiteren Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie durch Bekanntmachung (GV. NRW Ausgabe 2023 vom 30.03.2023) rechtskräftig geworden.

Darüber hinaus haben die Bezirksregierung Detmold, die Kreise in Ostwestfalen-Lippe und die kreisfreie Stadt Bielefeld am 16. März 2023 eine engere Zusammenarbeit beim Ausbau der Windenergie vereinbart. Ziel der „Regional-Initiative Wind OWL“ ist es, den Genehmigungsprozess für Windenergieanlagen zu beschleunigen. Damit unterstützt die Region die Ausbauoffensive der Landesregierung für mehr Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen.

Der von der Landesregierung für den Regierungsbezirk Detmold inzwischen festgelegte Flächenbeitragswert von 2,13 % stellt für diesen Planungsraum die verbindliche Quotierung für den Umfang an Flächen für die Windenergienutzung bzw. Windenergiegebiete dar.

Die zeichnerische Festlegung der Windenergiegebiete soll auf der Ebene des Regionalplanes OWL als eigener Sachlicher Teilplan Windenergie in Abstimmung mit den Kommunen erfolgen. Das Verfahren soll noch in 2023 eingeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der bis vor kurzem bestehenden planungsrechtlichen Unklarheiten sind über die bereits im FNP seit 2016 dargestellten Konzentrationszonen hinaus bislang keine weiteren Flächen für die Nutzung der Windenergie definiert.

Bei der Ausweisung der Konzentrationszonen im FNP 2016 wurden seinerzeit aber bereits vergleichsweise geringe Abstandsmaße zwischen Windenergieanlagen und angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen, d. h. insbesondere wohnbaulichen Nutzungen, zugrunde gelegt.

Innerhalb der vorhandenen Konzentrationszonen bestehen zudem noch Realisierungspotenziale.

zu Zusatzfrage 1:

Ggf. ist eine Inanspruchnahme von Wald-Kalamitätsflächen in Einzelfällen denkbar, sofern dieses von den politischen Gremien unterstützt wird.

Auf Grund der geänderten umwelt-, insbesondere artenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich darüber hinaus ggf. weitere Standortpotenziale für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet.

In diesem Zusammenhang hat das Land NRW über das LANUV Anfang März 2023 einen Zwischenbericht zur aktualisierten Windpotenzialstudie vorgelegt, die die bestehende Studie (Stand: April 2022) ersetzen und als Grundlage für die Festlegung der Windenergiegebiete im Regionalplan dienen soll.

zu Zusatzfrage 2:

Aus Sicht der Verwaltung kann die Kommunalpolitik mit Blick auf die Akzeptanz von Windenergieprojekten in der Stadtgesellschaft unterstützend tätig werden.

gez. Bielefeld